

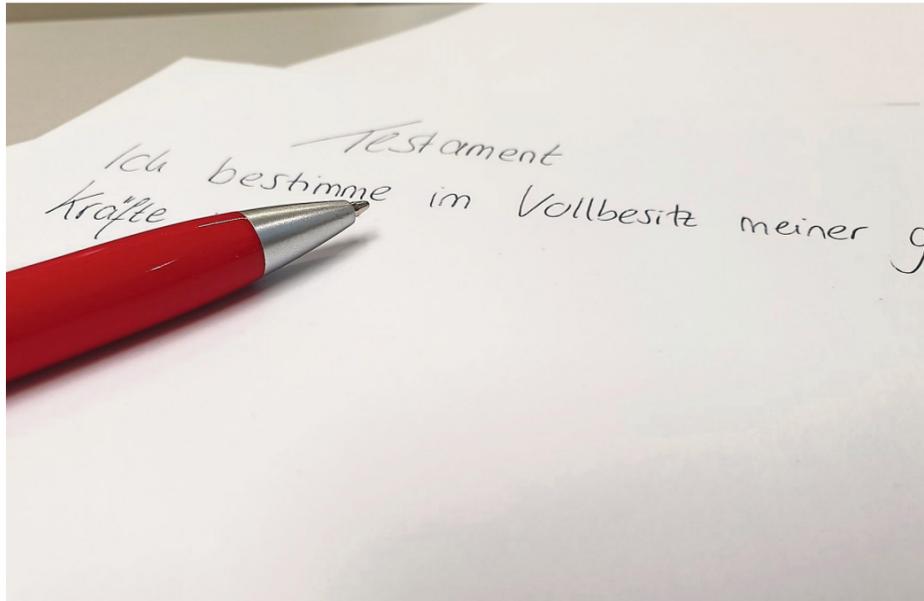
Die letzten Dinge regeln

Sittenwidrigkeit bei Testamenten

Ein eigens errichtetes Testament sollte auf seine Wirksamkeit geprüft werden

Grundsätzlich kann jeder ein Testament nach eigenem Belieben errichten und ist frei zu testieren. Die Testierfreiheit ist gemeinsam mit der Erbrechtsgarantie in Art. 14 des Grundgesetzes festgelegt.

Manche möchten bei Testamentserrichtung nicht nur einzelne Personen von der Erbfolge ausschließen, sondern auch noch über den Tod hinaus Einfluss ausüben, sozusagen als langer Arm des Erblassers aus dem Grab, erklärt die Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry.



Die Testierfreiheit endet da, wo ein Testament gegen geltendes Recht verstößt – diese Sittenwidrigkeitsschranke ist immer wieder Thema in gerichtlichen Entscheidungen. Foto: ccvision

Testierfreiheit ist eingeschränkt

Die verrücktesten Ideen tauchen hier auf. Die Testierfreiheit endet jedoch da, wo ein Testament gegen geltendes Recht verstößt. Diese Sittenwidrigkeitsschranke ist immer wieder Thema in gerichtlichen Entscheidungen.

In einer Entscheidung des Landgerichts Bochum (LG Bochum vom 20.05.2021, I-8 O486/20) wurde im Testament eine Auflage gemacht, dass die Erbinen dafür sorgen müssen, dass dem Lebensgefährten einer der Erbinnen auf Dauer untersagt werde, die ererbten Immobilien zu betreten. Dieses Betretungsverbot sollte dem Lebensgefährten von den Erbinen unverzüglich mitgeteilt werden.

Auch war es den Erbinen untersagt, das Grundstück oder Teile davon an diesen Lebensgefährten zu veräußern, verschenken oder übertragen. Das Gericht hat festgestellt, dass diese Auflage nichtig ist, da sie gegen die guten Sitten verstößt.

Auflagen dürfen nicht alles einschränken

Grundsätzlich besteht zwar bei einer Testamentsgestaltung ein großer Spielraum im Hinblick auf Auflagen. Hier kann man sich unterschiedliche, an objektiven Kriterien gemessene, manchmal auch unsinnige Auflagen ausdenken.

Wichtig ist jedoch, dass diese Auflagen nicht den höchstpersönlichen und privaten Bereich und deren Lebensführung der

von der Auflage betroffenen Person einschränken.

In dem seitens des Landgerichts entschiedenen Falls war nach Auffassung der Erblasserin die Beziehung einer Erbin zum Lebensgefährten, da es sich um eine außereheliche Beziehung handelte, nicht hinnehmbar – mit der Folge, dass sie das Betretungsverbot im Testament als Auflage machte.

Gerade dies sah aber das Gericht als nicht hinnehmbar und sittenwidrig an, weil sie mit dieser Auflage versucht hat, in einer „gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verstoßenden Weise ein bestimmtes Verhalten zu erzwingen. Sie wollte nämlich erwirken, die nach ihrer Auffassung nicht standesgemäße Beziehung zu unterbinden.

Eine derartige Einflussnahme, so das Landgericht, ist von der Rechtsordnung auch unter Berücksichtigung der Testierfreiheit nicht hinzunehmen und als sittenwidrig und somit nichtig einzuordnen.

Bei einer sogenannten **Wiederverheiratsklausel** hat das OLG Saarbrücken ähnlich argumentiert, so die Erbrechtsexpertin Renate Maltry. Die sogenannte Wiederverheiratsklausel kommt häufig in gemeinschaftlichen (Ehegatten-) Testamenten vor. Sie regelt die Folgen einer erneuten Heirat des länger lebenden Ehegatten. Die Wiederverheiratsklausel ist sittenwidrig, wenn sie zu streng gefasst ist.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der überlebende Ehegatte bei Wiederheirat das gesamt-

te Erbe verlieren soll und nicht einmal ein Vermögen in Höhe seines Pflichtteilsanspruchs behalten darf. Im Fall des Oberlandesgerichts Saarbrücken (OLG Saarbrücken, Urt. v. 15.10.2014, 5 U 19/13) wurde in einem Ehe- und Erbvertrag eine Klausel aufgenommen, dass bei Wiederverheiratung das komplette Erbe des Erstverstorbenen an die gemeinsamen Kinder im Wege des Vermächtnisses gehen soll.

Heiratsklauseln können sittenwidrig sein

Auch hier hat das Gericht, unter Berücksichtigung der weiten Testierfreiheit, wonach die Erbfolge zwar nach den Wünschen und eigenen Vorstellungen geregelt werden soll, klare Grenzen aufgezeigt: Wird nämlich die letztwillige Verfügung eingesetzt, so das OLG Saarbrücken, um den Bedachten dazu zu bewegen, seine Lebensführung an den Vorstellungen des Erblassers auszurichten, will sich dieser damit einen „manipulativen Einfluss über den Tod hinaus“ erhalten, ist dies grundsätzlich nicht schützenswert und somit sittenwidrig.

Sogenannte Heiratsklauseln, die früher häufiger in Testamenten vorgefunden wurden, können auch sittenwidrig sein wie beispielsweise eine Ebenbürtigkeitsklausel, d.h. das Erbe wird von einer gleichwertigen Heirat, wie Akademiker, Großgrundbesitzer oder Adelige, abhängig gemacht. Dies widerspricht seit der sogenannten Hohenzollernentscheidung aus

dem Jahre 2004 dem Grundrecht der Eheschließungsfreiheit.

Das klassische sogenannte Geliebten Testament, welches von einem verheirateten Erblasser zugunsten seiner Geliebten errichtet wird, ist nicht automatisch sittenwidrig. Die Sittenwidrigkeit liegt nur vor, wenn das Geliebten Testament ausschließlich den Zweck hat, sexuelle Hingabe der Geliebten zu belohnen oder zu fördern.

Eine weitere Entscheidung zur Sittenwidrigkeit erging jüngst durch das Oberlandesgericht Frankfurt in seinem Beschluss vom 05.02.2019 (20 W 98/18): Ein Großvater hat das Erbe der Enkel mit der Bedingung, dass sie ihn einmal jährlich besuchen, verknüpft. Das Oberlandesgericht Frankfurt kam jedenfalls zu dem Ergebnis, dass eine solche Verknüpfung in nach der Rechtsordnung zu missbilligender Weise unzulässigen Druck auf die Enkel (die den Inhalt des Testamentes kannten) ausüben würde. Der Erblasser habe versucht, durch einen wirtschaftlichen Anreiz in einer gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßenden Weise“ ein bestimmtes Verhalten zu „erkaufen“, damit hat das Gericht die Klausel als sittenwidrig erachtet.

Fazit: Sittenwidrige Testamente können vermieden werden. Deshalb sollte man ein eigens errichtetes Testament auf seine Wirksamkeit prüfen. Zwar kostet das Geld, spätere Prozesse sind aber umso teurer.

Renate Maltry
Rechtsanwältin, Fachanwältin Erbrecht, Fachanwältin Familienrecht, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT

VERMÄCHTNISNEHMER ODER ERBE?

Letzter Wille muss eindeutig sein

Stirbt jemand und hat in seinem Testament einzelne Vermögensgegenstände an mehrere Personen verteilt, ist womöglich unklar, wer Erbe. Denn einzelne Gegenstände werden im juristischen Sinne nicht vererbt, sondern gelangen auf dem so genannten Vermächtnisweg an die bedachten Hinterbliebenen. Erhält jemand das Hauptvermögen, kann dennoch eine „Erbeinsetzung“ vorliegen, wie das

Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken geurteilt hat. Alle anderen sind Vermächtnisnehmer. Die Unterscheidung zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer ist wichtig: Nur wer Erbe ist, wird Rechtsnachfolger des oder der Verstorbenen und muss damit auch Nachlassverbindlichkeiten begleichen, so die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV), die auf den OLG-Beschluss (5 W 15/22) hinweist.

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984



AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

GRABMALE – RESTAURATION – STEINE
BILDHAUEREI – SCHRIFTEN – BERATUNG



FRIEDRICH-BERGIUS-STRASSE 2
85635 HÖHENKIRCHEN
TELEFON 0 81 02/78 29 72
FAX 0 81 02/99 82 20
MOBIL 01 63/3 91 18 51
www.steinmetz-luibl.de

STEINMETZ HANNS CRISTIAN LUIBL

Blockaden lösen

Bergwanderung für Trauernde

Bewegung in der Natur löst Blockaden, stärkt die Sinne und das Immunsystem. Gerade in Zeiten der Trauer sind Wanderungen deshalb eine Wohltat für die Seele. Speziell für Menschen, die einen Verlust erleben mussten, bietet die Trauerbegleiterin Andrea Gerstner eine geführte Bergwanderung.

Die Teilnehmenden gewinnen innere Ruhe und erfahren, wieder einmal ganz im Hier und Jetzt zu sein. Zudem bietet die Wanderung Gelegenheit für persönliche Gespräche, den Aus-

tausch mit anderen Trauernden und kreative Impulse. Auf dieser leichten Bergtour geht es vom Bahnhof Tegernsee über die Berggaststätte Galaun zum Riederstein. Über den Prinzenweg steigt die Gruppe ab zurück zum Bahnhof Tegernsee und kehrt eventuell im Bräustüberl ein.

Termin: Sonntag, 31. Juli
Kosten: 30 Euro
(zuzüglich Reisekosten)

Treffpunkt:
Hauptbahnhof München–Starnberger Flügelbahnhof
Anmeldung: AETAS Lebens- und Trauerkultur Baldurstr. 39, 80638 München ☎ 15 92 760, info@aetas.de, www.aetas.de



Wanderungen sind gerade in Trauerzeiten eine Wohltat für die Seele. Symbolbild: ccvision

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte



Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10 80336 München mail@recht-muenchen.eu Telefon (089) 260 234 80

U S Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Ein weiser Zug...



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de